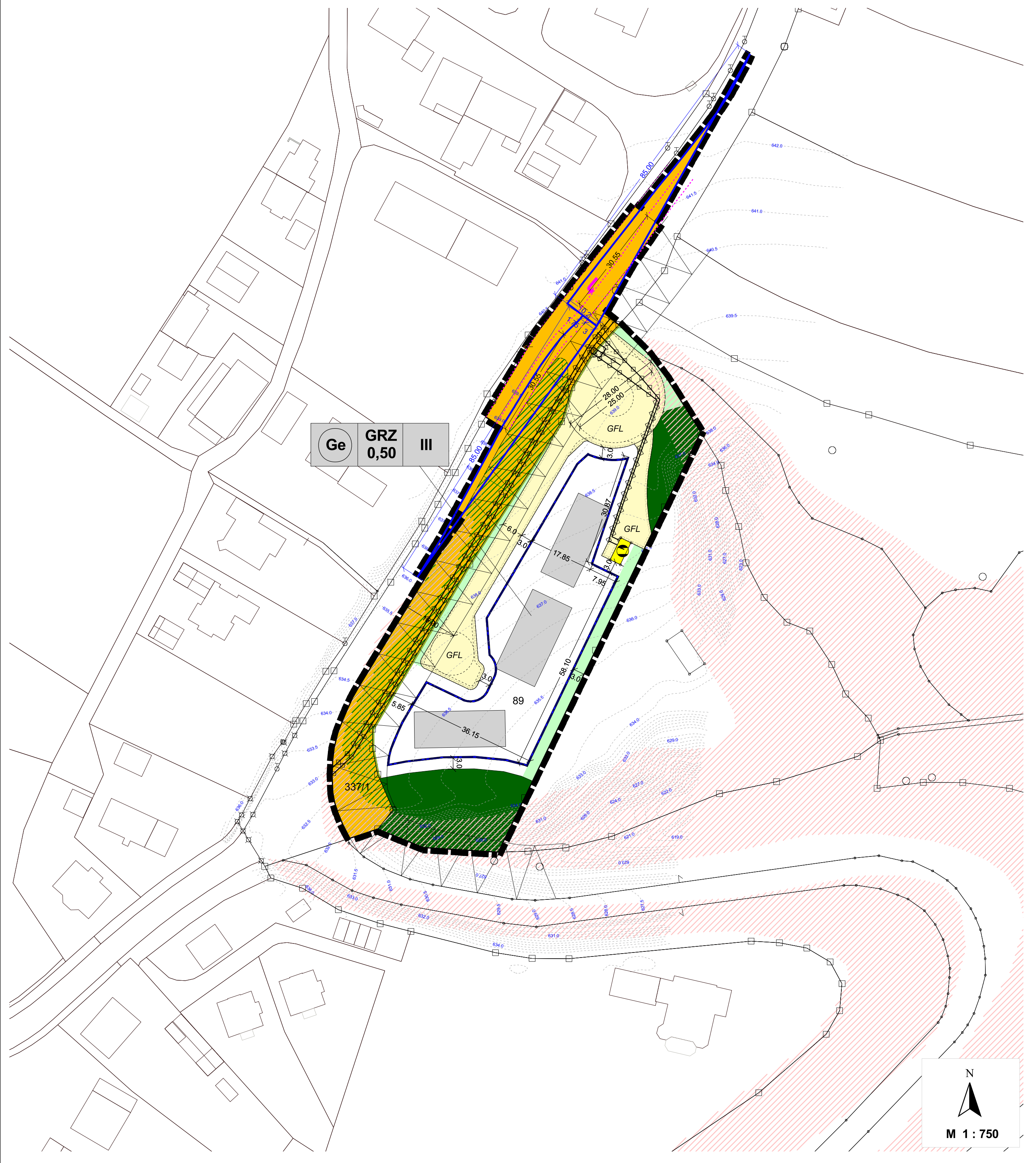


GEMEINDE ICKING

Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen"

Fassung vom: 27.01.2025
Geändert am: 22.09.2025



A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- 2.2 Im Gewerbegebiet sind nicht zulässig:
- Anlagen für kirchliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO),
 - Hotel- und Beherbergungsbetriebe (insbesondere auch Boardinghäuser etc.).
- 2.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO),
 - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Baugrenze
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile, Terrassen und Balkone ausnahmsweise um bis zu 2 m überschritten werden.
- 3.2 GRZ 0,50
Maximal zulässige Grundflächenzahl ohne Dachüberstände gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
- 3.3 III
Maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse, z. B. 3.
- 3.4 Die maximal zulässige Wandhöhe in Meter beträgt 10. Als unterer Bezugspunkt der Wandhöhe wird der am niedrigsten gelegene Punkt der natürlichen Geländeoberfläche im Bereich der geplanten Bebauung festgesetzt. Als oberer Punkt für die Ermittlung der Wandhöhe gilt der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Bei Baugrundstücken, die ohne Geländeänderung nicht bebaubar wären, sind in einem Umgriff von maximal 3,0 m zum Gebäude Geländeänderungen bis maximal 0,5 m möglich.

(Fortsetzung von Fesetzung 3.4)

Unzulässig sind Stützmauern sowie Abgrabungen und Aufschüttungen an den Grundstücksgrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass Geländeänderungen immer so auszuführen sind, dass das Niederschlagswasser breitflächig auf dem Grundstück versickert werden kann.

4. Verkehrsflächen, Stellplätze und Anbauverbotszone

- 4.1 Öffentliche Verkehrsfläche
- 4.2 Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrünung im Böschungsbereich
- 4.3 Private Verkehrsfläche
- 4.4 Mit Geh-, Fahrt- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- 4.5 Straßenbegrenzungslinie
- 4.6 Stellplätze
Bei Stellplätzen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z. B. Pflasterstein mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke. Ausnahmsweise können andere Beläge mit geringeren Durchlässigkeiten Verwendung finden, wenn sachliche Gründe dies erfordern.
- 4.7 Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG
Im Bereich des Baugrundstückes dürfen die Flächen innerhalb der Anbauverbotszone als Lagerflächen oder als Stellplatzflächen genutzt werden.

- 4.8 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Fahrbahnebene erheben.

- 4.9 Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Garagenstellplatzverordnung (GaStellV).

5. Grünordnung

- 5.1 Private Grünfläche
Die private Grünfläche ist von Bebauung freizuhalten und unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Gasleitung zu bepflanzen.

- 5.2 Fläche für Wald
- 5.3 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche sind auf den nicht überbauten Flächen mindestens ein Baum und zwei Sträucher zu pflanzen. Zulässig sind nur standortgerechte, gebietsheimische Baum- und Straucharten (vgl. beispielhafte Pflanzliste unter Hinweise).
- 5.4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen:
Der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt im Umfang von gesamt 1.073 m² auf folgenden Grundstücken (vgl. dazu Darstellung im Ausgleichsplan des Umweltberichtes):

Nr. 1: FlNr. 416, Gemarkung Dorfen mit 158 m²
Nr. 2: FlNr. 376, Gemarkung Dorfen mit 110 m²
Nr. 3: FlNr. 379, Gemarkung Dorfen mit 100 m²
Nr. 4: FlNr. 380, Gemarkung Dorfen mit 100 m²
Nr. 5: FlNr. 389, Gemarkung Dorfen mit 100 m²
Nr. 6: FlNr. 390, Gemarkung Dorfen mit 71 m²
Nr. 7: FlNr. 391, Gemarkung Dorfen mit 194 m²
Nr. 8: FlNr. 392, Gemarkung Dorfen mit 120 m²
Nr. 9: FlNr. 393, Gemarkung Dorfen mit 120 m²

durch Pflanzung von Obstbäumen auf Grünland. Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

6. Fläche für Versorgungsanlagen

- 6.1 Gebäude Gasversorger
- 6.2 Hauptleitung Gasversorger

7. Grundwasser

- 7.1 Zum Schutz vor schwebendem Grundwasser müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume wasserdicht (z. B. weiße Wanne) und auftriebsicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.

8. Niederschlagswasserbeseitigung

- 8.1 Das Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt einer oberflächennahen Versickerung zuzuführen. Auf der Grundlage eines Bodengutachtens hat der jeweilige Bauherr mit dem Bauantrag den Nachweis zur Sickerfähigkeit des Bodens zu erbringen und die Planung der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach DWA-A 138, DWA-M 153 und LfU Merkblatt 4.5/5 vorzulegen.

9. Nutzung der solaren Strahlungsenergie

- 9.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

10. Immissionsschutz



10.1 Gewerbegebiets:

Für das Gewerbegebiet sind folgende Emissionskontingente festzusetzen:

I. Auf den Teilflächen TF 1 bis TF 3 sind nur Vorhaben zulässig (Betriebe und Anlagen), deren durchschnittliche Emissionen in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 6:00 h) überschreiten:

Teilflächen	Emittierende Fläche (m²)	L _{eq} in dB	
		tags	nachts
TF 1	1.088	65	50
TF 2	861	64	48
TF 3	941	63	46

II. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente ist nur für Immissionsorte außerhalb des gesamten Gewerbegebietes zu führen.

III. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

IV. Innerhalb des gesamten Gewerbegebietes sind die einschlägigen Anforderungen der TA Lärm mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten für GE-Gebiete einzuhalten.

Verkehrsgläusche:
V. Aufgrund der Verkehrsgläuschbelastung ergeben sich für Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen (u.a. Büros, Betriebswohnungen) erhöhte Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm. Nach derzeitigem Maßgabe sind die Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gemäß der DIN 4 09-1:2018-01 entsprechend den Regelungen unter Punkt A 5.2 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen vom Februar 2025 zu beachten.

B) Hinweise

1. Flurstücksnummer, z. B. 89
2. Bestehende Flurstücksgrenzen
3. Bestehende Gebäude mit Hausnummern, z. B. 3
4. Linien gleicher Geländehöhe über NN in Meter, z. B. 637
5. Biotop Nr. 8034-0163-001 gemäß amtlicher Kartierung des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen (mesophile Wälder)

Grünordnung

- 6.1 Pflanzliste
Als standortgerechte und gebietsheimische Bäume und Sträucher können beispielsweise gelten:

Bäume	Sträucher
Acer campestre (Feldahorn)	Cornus sanguinea (Roter Hartiege)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Corylus avellana (Hasel)
Betula pendula (Birke)	Craegus monogyna (Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Eunymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Fagus sylvatica (Buche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Pinus avium (Vogelkirsche)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Quercus robur (Stieleiche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Salix caprea (Salweide)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Rosa arvensis (Ackerrose)
Tilia cordata (Winterlinde)	Rosa canina (Hundsrose)
Obstbäume, lokale Sorten, Hochstamm	

Pflanzqualitäten:	Pflanzqualitäten:
Hochstämmle, 2 x v., STU mindestens 10-12 cm oder Heister, verpflanzt Höhe mind. 100-150 cm	Sträucher, verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm

- 6.2 Mit den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen mindestens die Höhenlage der Gebäude, die Lage und Ausführung der Zufahrten, der Wege, der Stellplätze und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.

7. Niederschlagswasserbeseitigung
7.1 Das auf Dach- und Hofflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Die Rückhaltung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Gartenbewässerung ist zulässig. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser bedarf der Zustimmung des Ver- und Entsorgers.

- 7.2 Die Bauträger haben im Rahmen des Bauantrages zu prüfen, ob für die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht. Die Anforderungen an das erlaubnissfreie, schadhafte Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den dazu gehörenden technischen Regeln zum schadhafte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen.

- 7.3 Sollte eine genehmigungspflichtige Grundwasserbenutzung vorliegen, ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

- 7.4 Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

- 7.5 Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.

- 7.6 Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstau-ebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

8. Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollen wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

- 9.1 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

- 9.2 Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

10. Bodendenkmäler
Generell sind Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Wasserwirtschaft

- 11.1 Wasserversorgung:
Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.

- 11.2 Abwasserentsorgung:
Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

Alltasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alltast hindeuten, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

13. Lärmemissionen von Wärmepumpen und Nutzung der Solarenergie

- 13.1 Nachfolgend erforderliche Mindestabstände zwischen Luftwärmepumpen (WP) und Bebauung in Abhängigkeit der Baugebrauchsnutzung nach BauNVO und dem Schalleistungspegel der WP:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	reinen Wohngebiet	allgemeinen Wohngebiet	Mischgebiet, Dorfgebiet	Gewerbegebiet
45 dB(A)	7	4	2	1
50 dB(A)	13	7	4	2
55 dB(A)	23	13	7	4
60 dB(A)	32	23	13	7
65 dB(A)	49	32	23	13
70 dB(A)	80	49	32	23
75 dB(A)	133	80	49	32

- 13.2 Photovoltaik- und Solaranlagen sind so zu errichten, dass eine unnötige Blendwirkung der Anlagen auf die benachbarte Wohnbebauung vermieden wird.

14. Artenschutz
Die vorhandenen Gehölze dürfen aus Vogelschutzgründen laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar abgeschnitten oder gerodet werden.

15. Duldung der Emissionen aus der Landwirtschaft
Es wird darauf hingewiesen, dass von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bei ordnungsgerechter Bewirtschaftung von Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auszugehen ist. Unter Umständen können diese auch sonn- und feiertags sowie vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr auftreten. Diese sind zu dulden.

16. Versorgungsanlagen der Bayern Netz GmbH
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Auskünfte zur Lage der betriebenen Versorgungsanlagen können online über das Planaufrufsportal eingeholt werden: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planaufrufsportal.html>. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

17. Den Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 225039 / 2 vom 06.06.2025 des Ingenieurbüros Greiner zugrunde.

Ergänzend zu den Festsetzungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Zur Voreinschätzung der erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_w des Außenbauteils von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-1:2018-01 sind in o. g. Untersuchung die höchsten zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a aufgrund der Verkehrsgläusche dargestellt. Zudem sind die möglichen Gewerbege-räuschmissionen entsprechend zu berücksichtigen.
- Der Umgriff bzw. die Fläche der Emissionskontingente entspricht gemäß Planzeichnung den weißen Flächen für die Teilflächen 1 bis 3.
- Für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebsleiterwohnungen, bei denen ein nächtlicher Beurteilungspegel von 49 dB(A) an zum Lüften notwendigen Fenstern überschritten wird, ist der Einbau von schallgedämmten fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen vorzusehen.
- Wird Wert auf hohen Schallschutz gelegt, wird für alle Schlaf- und Kinderzimmer der Einbau von fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen ab nächtlichen Beurteilungspegeln über 45 dB(A) empfohlen.
- Die nächtlichen Beurteilungspegel sind in o. g. Untersuchung dargestellt.

C) Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, durch Beseitigung, wesentliche Beeinträchtigung oder Zerstörung, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

D) Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.yy.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.01.2025 hat in der Zeit vom 15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 stattgefunden.

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.01.2025 hat in der Zeit vom 15.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 stattgefunden.

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 20.06.2023 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.yy.2024 bis einschließlich xx.yy.2024 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am xx.yy.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom xx.yy.2024 wurde die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.yy.2024 bis einschließlich xx.yy.2024 beteiligt.

6. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Icking hat mit Beschluss des Gemeinderats vom xx.yy.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom xx.yy.2024 mit redaktionellen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Icking, den..... Siegel

Verena Reithmann
(1. Bürgermeisterin)

7. Ausgefertigt:

Icking, den..... Siegel

Verena Reithmann
(1. Bürgermeisterin)

8. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Icking zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der St 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

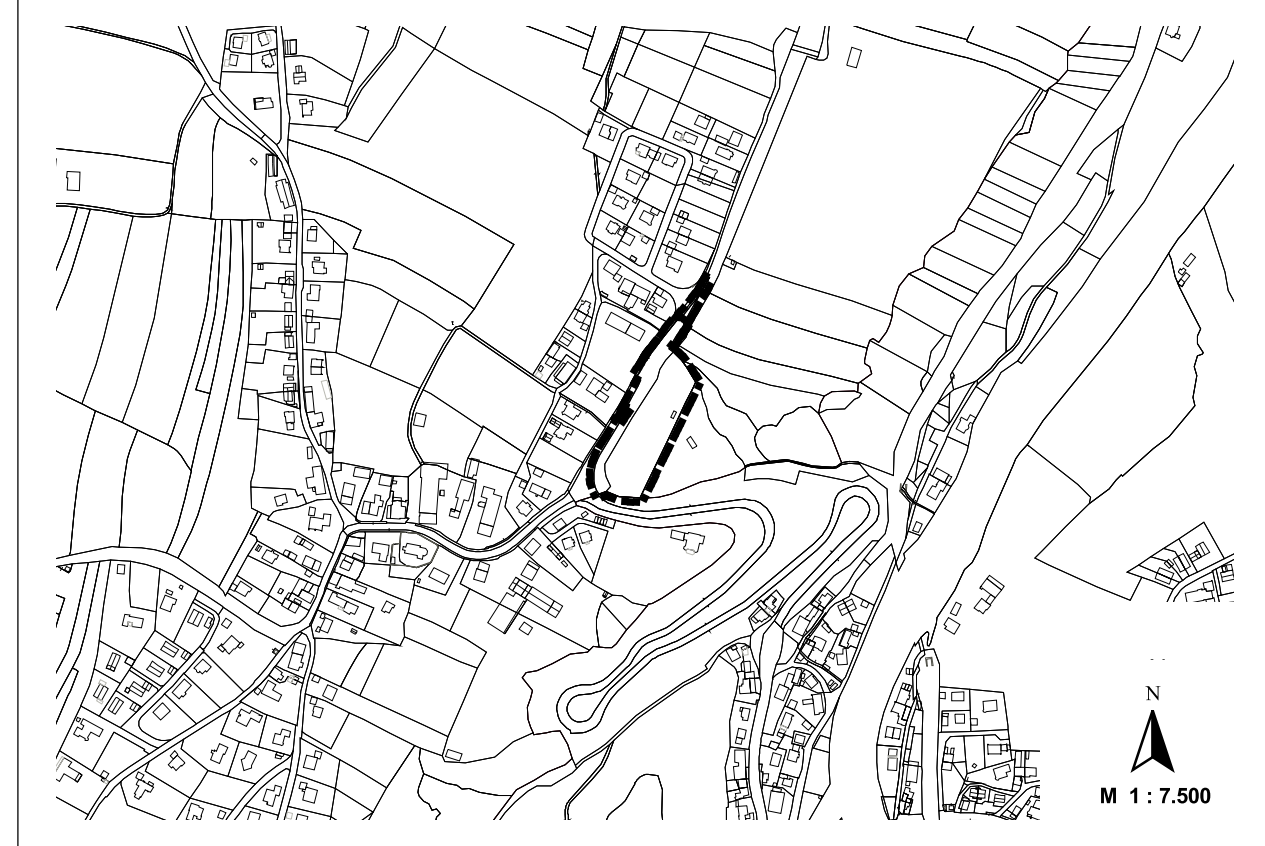
Icking, den..... Siegel

Verena Reithmann
(1. Bürgermeisterin)

GEMEINDE ICKING

Bebauungsplan Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen"

Lageplan



Die Gemeinde Icking erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 der Bauordnungsverordnung vom 06.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Fassung vom: 27.01.2025
Geändert am: 22.09.2025

Gemeinde:
Gemeinde Icking
Mitterweider Straße 6
82057 Icking
Tel.: 08178/9200-0
Fax: 08178/9200-50
E-Mail: info@icking.de
Internet: www.icking.de



Planer/Projekt:
Planungsbüro U-Plan
Mosenauer 16
82048 Königsdorf
Tel.: 08178/9200-0
Fax: 08178/9200-50
E-Mail: mail@u-plan.de
Internet: www.u-plan.de

